

Das Land NRW hat in einer Gemeinschaftsaktion mit der NRW.Bank für den Zeitraum von 2017 bis 2020 insgesamt 2,0 Milliarden EUR an Darlehen zur Finanzierung von Sanierung, Modernisierung und Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur zu Verfügung gestellt. Durch dieses Programm werden den Kommunen in NRW langfristige Finanzierungen ermöglicht. In dem vom Landtag NRW beschlossenen „Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen“ (Schuldendiensthilfegesetz NRW) ist geregelt, dass das Land NRW den Schuldendienst für die Kreditkontingente übernimmt.

Die Gemeinde Nümbrecht erhält hieraus ein Kreditkontingent in Höhe von insgesamt 996.137,00 EUR (für die Jahre 2017 bis 2020 jeweils 249.034,00 EUR).

Die Kommunen können für das jeweilige Haushaltsjahr einen Kreditantrag gemäß dem zugewiesenen Kontingent bei der NRW.Bank stellen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des laufenden Kalenderjahres werden jeweils einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nichtgenutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf des Jahres 2020. Eine Antragsstellung ist voraussichtlich bis 02. November 2020 möglich. Die letzte Auszahlung der Kredite erfolgt am 09. Dezember 2020.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazu gehörenden Schulsportanlagen in NRW. Ziel ist auch die Förderung von Investitionen in die digitale Infrastruktur und Ausstattung von Schulen (einschließlich der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen). Dazu gehören

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen und
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind (sofern der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragsstellung erfolgte).

Nicht förderfähig sind Investitionen und Aufwendungen für Betriebsmittel, geringwertige und bewertungsfreie Wirtschaftsgüter (z.B. mobile Endgeräte), reine Kapitalanlagen, Leasingvorhaben sowie Liquiditätsbedarf. Schwimmbäder und Sporthallen, die sich nicht

auf dem Schulgrundstück befinden, sind von der Finanzierung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Umschuldungen oder Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben. Volkshochschulen sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

Auf Grund einer Vielzahl von bereits eingegangenen Fragestellungen hat die Landesregierung NRW und die NRW.Bank eine FAQ-Liste online gestellt welche der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist und eine Vielzahl von Fragen beantwortet.

Für die Inanspruchnahme der Kreditkontingente ist die Erstellung von Konzepten notwendig. Dies ist in § 1 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes NRW geregelt. Jede Kommune, die Schuldendiensthilfen in Anspruch nimmt hat diese Konzepte verpflichtend zu erstellen. Im Konzept zur Verwendung der eingeräumten Kreditkontingente sind die Vorhaben (Sanierung, Umbau, Neubau, Digitalisierung) nach Prioritäten zu gliedern und für die jeweiligen Jahre 2017 bis 2020 darzustellen. Über das Konzept hat der Rat zu beschließen. Damit soll sichergestellt werden das die Festlegung der Vorhaben und deren Priorisierung einer politischen Willensbildung in den Kommunen entspringt. Das Vorliegen des Beschlusses über das Konzept ist der NRW.Bank innerhalb von 30 Monaten nach Auszahlung zu bestätigen.

Daneben ist die Möglichkeit leistungsfähiger Breitbandanschlüsse aller Schulen der Kommunen systematisch zu prüfen mit der Zielsetzung, einen leistungsfähigen Breitbandanschluss sowie eine gebäudeinterne Netzinfrastruktur zu installieren. Über das Ergebnis der Prüfung, das ebenfalls in einem Konzept dargelegt werden muss, wird die jeweilige Vertretungskörperschaft (hier der Gemeinderat) lediglich informiert. Für die Erstellung der Konzepte existieren keine konkreten Formvorschriften, ebenso kann das Konzept zur Inanspruchnahme der Kreditkontingente jährlich neu angepasst werden, z.B. im Rahmen der Haushaltsaufstellung um auf Kostenerhöhungen oder -minderungen reagieren zu können.

Seitens der Verwaltung wird derzeit ein Maßnahmenkatalog erstellt und auf mögliche Förderfähigkeit geprüft. Der Maßnahmenkatalog wäre sodann im Vorfeld der Gremienberatungen mit den Schulleitungen abzustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Konzept zur Verwendung der eingeräumten Kreditkontingente für die Vorhaben unter folgenden Prämissen aufzustellen:

1. In den nächsten Jahren werden enorme finanzielle Mittel in die Neugestaltung des Schulzentrums gebunden werden. Der Campus für Sekundarschule und Gymnasium wird modern gestaltet und zukunftsweisend hergerichtet.

Aus diesem Grunde sollten die zur Verfügung gestellten Kreditkontingente genutzt werden um die vier Grundschulen zu sanieren, an- oder umzubauen.

2. Das Thema „Leistungsfähiger Breitbandanschluss“ soll zunächst nicht im Konzept zur Verwendung der eingeräumten Kreditkontingente als Vorhaben vorgesehen werden. Die Gemeinde Nümbrecht hat parallel den Förderantrag zum Breitbandausbau in der Gemeinde Nümbrecht gestellt. Hierin ist insbesondere auch auf die kommunale Infrastruktur (z.B. Schulen und Feuerwehrgerätehäuser) besonderes Augenmerk gerichtet. Die Anschlüsse werden bis in die Gebäude gefördert werden.

Daneben wurde durch das Bundesbildungsministerium im Oktober 2016 verkündet, dass den Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen über ein Bundesprogramm in den nächsten fünf Jahren 5,0 Milliarden EUR zur Verfügung gestellt werden um diese mit digitaler Ausstattung wie Breitbandanbindung, WLAN und Geräten zu versorgen. Die Finanzierung der Schulen ist grundsätzlich keine Angelegenheit des Bundes, über das Thema „Breitbandausbau“ ist die Zuständigkeit des Bundes aber gegeben ohne das eine Grundgesetzänderung notwendig wäre.

Wie bereits aber an anderer Stelle erwähnt kann das Vorhabenkonzept im Nachhinein noch angepasst werden.

Beratungsverlauf

Zu Beginn der Beratung erläutert FBL Reiner Mast kurz die Grundzüge des Förderprogramms:

Es handelt sich um ein Kreditprogramm, deren Tilgungsdienste durch das Land NRW erfolgen.

Die Höhe der Förderungen errechnet sich aufgrund der Schlüsselzuweisungen und den Schülerzahlen des vorangegangenen Jahres.

Die Gemeinde Nümbrecht erhält demzufolge in den Jahre 2017 – 2020 ein Kreditkontingent in Höhe von jeweils ca. 250.000 Euro.

Da die weiterführenden Schulen der Gemeinde Nümbrecht in den nächsten Jahren im Rahmen der Campusumgestaltung eine umfassende Neugestaltung erfahren ist

beabsichtigt, die Mittel aus dem Programm „Gute Schule 2020“ für Bau- und Sanierungsmaßnahmen in der Grundschulen zu verwenden.

Eine Verwendung der Mittel zur Ausgestaltung des Breitbandnetzes ist derzeit nicht beabsichtigt, da hierfür ein eigener Förderantrag besteht.

Zur Planung der jeweiligen Maßnahmen in den einzelnen Schulen werden zeitnah Gesprächstermine mit den Schulleitungen vor Ort stattfinden.

AM Thorgai Wilmsmann weist auf die Bedeutung des Breitbandausbaues hin erklärt, dass die ländlichen Schulen bei Digitalisierung gegenüber den städtischen Gebieten deutlich abgehängt wurden.

Seines Erachtens sollte bei der Verwendung der Mittel die Digitalisierung einen deutlichen Vorrang haben.

FBL Mast versichert, dass die Breitbandversorgung für die Schulen kommen werde. Falls wider Erwarten der Förderantrag zum kommunalen Breitbandausbau nicht bewilligt werde, sei es möglich, innerhalb des Antrages „Gute Schule“ nachzusteuern und Förderschwerpunkte anzupassen.